

ZH_OBERGERICHT PC110059 vom 11. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC110059

FR: ZH_OBERGERICHT PC110059 du 11 janvier 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PC110059 del 11 gennaio 2012

Erwägungen

E. 1

Es sei die angeordnete forensisch-psychologische Begutachtung abzu- lehnen;

E. 2

Es sei eine psychologische Begutachtung der Tochter C._____, geb. tt.mm.2002, anzuordnen. Die Fragen in meinen Schreiben vom 19.11. 2011 (act. 253);

E. 3

Es sei die Prozessbeistandschaft Herrn Y._____ zu entziehen und ein Anwalt aus dem Verein Z._____, mit der Prozessbeistandschaft zu be- auftragen;

E. 4

Es sei die Tochter C._____ unter die elterliche Sorge und Obhut des Vaters zu stellen;

E. 5

a) Die Gerichtskosten sind in Bezug auf Kinderbelange zwar grund- sätzlich beiden Parteien unabhängig vom Prozessausgang je zur Hälfte aufzuer- legen, soweit diese für ihre Rechtspositionen gute Gründe hatten. Die vorliegende Beschwerde kann jedoch keine solchen in Anspruch nehmen, sondern war von vornherein aussichtslos. Daher sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 5 - b) Der Beschwerdegegnerin ist mangels relevanter Umtriebe im Be- schwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.